

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern KAMMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts

24. Jahrgang
Dezember 2017

Weihnachtsgrüße der Kammergeschäftsstelle

Sehr geehrte Mitglieder der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern,

der Vorstand und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle wünschen Ihnen frohe Festtage und einen guten und erfolgreichen Start in das Jahr 2018.

Die Geschäftsstelle ist zwischen Weihnachten und Neujahr nicht besetzt. Sie erreichen uns wieder ab dem 2. Januar.

Fachschaftsrate in der Geschäftsstelle



Am 16.10.2017 fand in Schwerin ein Gespräch mit den Fachschaftsrateen der Hochschulen unseres Landes statt. In diesem Gespräch erhielten die Studenten Informationen zur Struktur, den Aufgaben und den Aktivitäten der Ingenieurkammer. Insbesondere wurde auf die Stellen- und Praktikumsbörse auf der Homepage der Ingenieurkammer hingewiesen, in die gern auch von Studenten Stellen- und Praktikumsgesuche aufgenommen werden.

Zusammenarbeit mit den Hochschulen und bat die Studenten um Hinweise, Wünsche und Anregungen für eine Vertiefung der Zusammenarbeit. Die Studenten teilten mit, dass es an den Hochschulen verschiedene Möglichkeiten, wie Projektwochen, Informationsveranstaltungen oder Sommerfeste gibt, an denen sich auch die Ingenieurkammer beteiligen bzw. vorstellen kann. Herr Grüttmüller, Herr Güll und Herr Proksch schlugen vor, dass sich hier die Regionalgruppen mit einbringen und auch konkrete Themen angeboten werden. ■

Inhalt

Weihnachtsgrüße
Fachschaftsrate in der Geschäftsstelle
Beststudent der Universität Rostock erhält Studienpreis
Aus den Regionalgruppen
Rückblick
Termin-Vorschau 2018
Aus dem Versorgungswerk
Recht aktuell
Aus der BIngK
Sachverständigenwesen
Weiterbildungsangebote
Wir gratulieren
Service / Impressum / Statistik

Beststudent der Universität Rostock erhielt Studienpreis

Im Rahmen der Akademischen Festveranstaltung zur feierlichen Übergabe der Bachelor- und Masterzeugnisse an der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik am 17.11.2017 überreichte Dr. Gesa Haroske, Vizepräsidentin der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern, an Swantje Romig den Studienpreis der Ingenieurkammer, eine Reise nach Wien. Unterstützt wurde sie hierbei von Karsten Grüttmüller, stellvertretender Sprecher der Regionalgruppe Rostock.

Frau Romig studiert im Bachelor-Studiengang Maschinenbau der Universität Rostock und hat einen Notendurchschnitt von 1,3 erreicht. Aufgrund ihrer hervorragenden Leistungen wurde sie von der Universität Rostock für diese Auszeichnung vorgeschlagen. Wir wünschen Frau



Foto: ITMZ | Universität Rostock

v. links: Dr. Gesa Haroske, Swantje Romig, Karsten Grüttmüller, Dekanin Prof. Dr.-Ing. habil. Manuela Sander

Romig in ihrer beruflichen Entwicklung viel Erfolg und persönlich alles Gute.

Damit wurde im Jahr 2017 die Verleihung des Studienpreises der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern an den Hochschulen Stralsund, Wismar, Neubrandenburg und der Universität Rostock erfolgreich

beendet. Die Absolventen werden im Februar kommenden Jahres ihre Reise nach Wien antreten. Wir freuen uns über ihren Reisebericht. Die Ingenieurkammer M-V möchte auch im nächsten Jahr die Auszeichnungsreihe „Beststudenten“ einer ingenieurtechnischen Fachrichtung an den Hochschulen Mecklenburg-Vorpommerns fortsetzen. ■

Rückblick

Sprengung des Müritz-Hotels Klink – Exkursion mit Baustudenten aus Wismar Ingenieurkammer unterstützt Exkursion des Ingenieurnachwuchses

Das Müritz-Hotel in Klink ist gesprengt und somit „Geschichte“. Viel beachtet in Tagespresse sowie Funk und Fernsehen verfolgten tausende Schaulustige die Sprengung des einstigen DDR-Vorzeigehotels. Am 28. September wurde das Müritz-Hotel in Klink gesprengt. Am Freitag vor der Sprengung (22. September) hatten Vizepräsidentin Dr. Gesa Haroske und Steffen Güll als Regionalgruppensprecher eine Exkursion mit Studierenden der Hochschule Wismar dorthin begleitet.

Bei tollem Wetter und unter der Leitung von Dipl.-Geologe Andreas Fricke (Balance Ingenieur- und Sachverständigen-gesellschaft mbH, Rostock)

konnte der Ingenieurnachwuchs das zur Sprengung vorbereitete Gebäude für eine Stunde besichtigen. Das als historisch bezeichnete DDR-Hotel, das bis vor Kurzem auch noch unter Denkmalschutz stand, wurde nach 2 Jahren Leerstand und ohne Aussicht auf eine wirtschaftliche Nutzungsaufnahme zur Beseitigung frei gegeben. Etwa 2,5 Mio Euro kostet die Beseitigung des Hotels. Diese Kosten beinhalten nicht nur die Behandlung der Abfälle insbesondere der Schadstoffen (Asbest etc.) sondern auch Planungs- und Sachverständigenkosten. Über 6 Monate dauerte die Vorbereitung zur Sprengung. Andreas Fricke, als von der IHK Rostock öffentlich bestellter und vereidigter Sachver-



Foto: S. Lüftich

Baustudenten der Hochschule Wismar mit Steffen Güll (4. v.r.), Dr. Gesa Haroske (Vizepräsidentin der Ingenieurkammer, 3. v.r.) und Andreas Fricke (Asbestsachverständiger, r.) vor dem Hotel

ständiger für Asbest, hat die Planung der Beseitigung geleitet und erläuterte den Studierenden das interessante Aufgabenfeld eines Sachverständi-

gen, das weit über die Probennahme und Analyse im Labor hinausgeht. Nach der Besichtigung der Baustelle in Klink besuchten die Studierenden unter Führung von Architektin Sus-

anne Lüttich (HHL Architekten) noch einige interessante Bauwerke in Waren (Müritzt), die das renommierte Architektur- und Ingenieurbüro geplant und in der Bauausführung überwacht

hat. Die Studierenden zeigten sich begeistert und haben schon Ideen für die nächsten Exkursionen. ■

Steffen Güll

Aus den Regionalgruppen

Ingenieur-Dialog mit Barbecue“ der Regionalgruppe Mecklenburgische Seenplatte der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Neubrandenburg. Der Ausbau der Bundesstraße 96 stand im Mittelpunkt beim ersten Ingenieur-Dialog mit Barbecue in der Kreisstadt Neubrandenburg. 36 Teilnehmer verfolgten die Informationen im Restaurant Wollenberg (in der Lindenstraße), die Landrat Heiko Kärger und der Neustrelitzer Straßenbauamtsleiter Jens Krage zum aktuellen Stand der Dinge gaben.

Landrat Heiko Kärger war in seiner Funktion als stellvertretender Vorsitzender des Entwicklungsbeirates B96 Mecklenburgische Seenplatte gekommen und stellte diesen der Regionalgruppe Mecklenburgische Seenplatte der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern vor. Er erinnerte daran, dass es seit 2002 mehrere Untersuchungen zur Verkehrsanbindung der Region Neubrandenburg und der Mecklenburgischen Seenplatte gegeben hat. Daraus seien entsprechende Schlüsse gezogen worden. Heiko Kärger sprach in diesem Zusammenhang von einem Erreichbarkeitsdefizit des Raumes Neubrandenburg und der Seenplatte und begründete, dass sich daraus der Handlungsbedarf für die B96 ergeben habe.

Der stellvertretende Vorsitzende des Entwicklungsbeirates verwies auf die gemeinsamen Aktionen von regionalen Akteuren woraus sich schließlich der Entwicklungsbeirat B96 Mecklenburgische Seenplatte gegründet



Foto: R. Seidel

Das Auditorium

hat. Dieses Gremium hat sich auf die Fahnen geschrieben, die Aktivitäten – auch die politisch notwendigen – für einen zeitnahen B96-Ausbau zu koordinieren, zu fördern und dem Kreistag und der Öffentlichkeit darzustellen. Bisher haben sich die Mitglieder des Entwicklungsbeirates mit dem Bundesverkehrswegekonzept befasst, dem Planungsstand und dem Stand der Dinge, was den Ausbau der Bundesstraße zwischen Neubrandenburg und Neustrelitz angeht. Nicht zu vergessen ist in diesem Zusammenhang die seit Februar 2017 gestartete Kampagne „Ausbau B96 beginnen!“ an der sich Unternehmen, Kommunalvertreter und Institutionsvertreter mit Statement für den Ausbau einbringen. Die Auto-Aufkleber der Kampagne sind in der Region nicht mehr zu übersehen.

Der Leiter des Straßenbauamtes Neustrelitz, Jens Krage, stellte das Ausbauplan der B96 den zahlreichen Teilnehmern an dieser Ver-

anstaltung vor. Jens Krage formulierte Ausbauziele, erklärte das Konzept, verwies auf bestehende Defizite und damit einhergehende Notwendigkeiten zu handeln. Gleichzeitig erklärte er die verkehrstechnischen Grundlagen. Ziel des Ausbaus ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit und die Erhöhung der Reisegeschwindigkeit, sagte er. Dieses Ziel solle unter anderem durch den Bau von Ortsumgehungen und die Ertüchtigung der freien Strecke erreicht werden. Jens Krage stellte den aktuellen Planungsstand dar. Interessant für die Gäste an diesem Tag: Die Brandenburger sind den Mecklenburgern wohl schon einen großen Schritt voraus. Jens Krage wusste zu berichten, dass die Pläne bis 2020 ausführungsfähig vorliegen sollen.

Mit einem Barbecue fand der Abend einen gemütlichen Ausklang. ■

**Regionalgruppensprecher
Ronny Seidel**

RoBau 2017

Auf einen erfolgreichen Abschluss der inzwischen 27. Landesbauausstellung Mecklenburg-Vorpommern in Rostock schauen die Mitglieder der Ingenieurkammer und der Architektenkammer zurück. Die Ingenieurkammer M-V präsentierte sich in diesem Jahr wieder auf einem Gemeinschaftsstand mit der Architektenkammer M-V. Betreut wurde der Ingenieurkammer-Stand von Karsten Grützmöller, Mitglied der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer M-V. Unterstützt wurde er von den Mitarbeitern seines Büros.

Im Rahmen der vom 6. bis 8. Oktober stattfindenden Messe ergaben sich viele interessante Gespräche mit den Messebesuchern, welche sich für die Leistungen der Ingenieure und Architekten interessierten. Zudem hielt Herr Grützmöller an den drei Messetagen einen Vortrag zum Thema „Feuchtschäden vermeiden durch Baubegleitende Qualitätsüberwachung“.

Als Resümee kann die Rostocker Messe- und Stadthallengesellschaft vermuten, dass über 15.000 Besucher das Wochenende nutzten, um sich umfassend über Hausbau, Energiewirt-

schaft, Immobilien oder Handwerk zu informieren. Die Aussteller- und Besucherbefragungen zeigen deutlich, dass die RoBau in Verbindung

mit der Parallelmesse WOHNIDEEN & Lifestyle die optimale Plattform ist, um Unternehmen und Kunden effektiv zusammenzubringen. ■



v. links: Ingenieurkammer-Präsident Wulf Kawan, Vorstandsmitglied Rolf Schmidt und Rainer Albrecht, Mitglied der SPD-Fraktion im Landtag M-V und Vorsitzender des Ausschusses für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, während der Eröffnung der 27. Landesbauausstellung RoBau in Rostock



Karsten Grützmöller (re.) bei den Vorbereitungen

Termin-Vorschau 2018

10.01.2018

Vorstandssitzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

18.01.2018

Sitzung des Ingenieurrates mit Parlamentarier-Frühstück und Wahl des Sprechers 2018

28.02.2018

Sitzung des Hauptausschusses

25.04.18

37. Sitzung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer M-V

06.06.2018

Besichtigung (mit Vortrag) des Landesentrums für erneuerbare Energien M-V GmbH Neustrelitz im Rahmen der Veranstaltung „Ingenieurprojekte 2018“

29.06.2018

Tag der Technik 2018

18.10.2018

Verleihung des Titels „Historisches Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland“ durch die Bundesingenieurkammer an den Teepott in Warnemünde

Alle aktuellen Termine können Sie jederzeit auf der Homepage unserer Kammer ersehen.

Aus dem Versorgungswerk

Bericht über die 35. Sitzung des Vertretergremiums der Ingenieurversorgung M-V

Die 35. Sitzung des Vertretergremiums der Ingenieurversorgung M-V fand am 18.10.2017 in der Geschäftsstelle in Schwerin statt. Die Sitzung wurde vom Präsidenten der Ingenieurkammer M-V, Herrn Kawan, eröffnet. Neben den Mitgliedern des Vertretergremiums konnten als Gäste Frau Schrade vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V (Versicherungsaufsicht), Herr Bödeker und Frau Börner von der PwC Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Herr Dr. Eisbrecher als juristischer Berater und Herr Arndt als Steuerberater der Ingenieurversorgung sowie die Präsidenten der angeschlossenen Ingenieurkammern begrüßt werden. Nach der Genehmigung der Tagesordnung durch die anwesenden Mitglieder des neu gewählten Vertretergremiums erfolgten in zwei getrennten Wahlgängen jeweils die Wahl des Vorsitzenden des VG und seines Stellvertreters. Durch Herrn Kawan wurde die Kandidatenliste für die Wahl vorgestellt, nach der sich Herr Ackermann (Ingenieurkammer M-V) und Herr Schwerdtner (Ingenieurkammer S-A) zur Wahl stellten. Weitere Kandidaten aus dem Kreis der Vertreter wurden nicht vorgeschlagen. Die Wahl erfolgte nach entsprechender Abstimmung als offene Wahl, die vorgeschlagenen Kandidaten wurden jeweils einstimmig gewählt. Als Vorsitzender des Vertretergremiums fungiert in der aktuellen Wahlperiode wiederum Herr Ackermann, als sein Stellvertreter wurde Herr Schwerdtner gewählt. Die weitere Leitung der VG-Sitzung wurde sodann von Herrn Ackermann übernommen.

Durch Herrn Wagner, Vorsitzender des Verwaltungsausschusses, wurde der Bericht über das Geschäftsjahr 2016 der IV-MV vorgetragen. Der



Foto: IV M-V

Das Vertretergremium bei der Beschlussfassung

Vortrag stellte zunächst die Zusammensetzung und Aufgaben der gewählten Organe der IV-MV dar. Ausführlich wurden die Teilnehmer- und Altersstruktur des Versorgungswerkes sowie die Leistungs- und Beitragsentwicklung erläutert. Ein wesentlicher Bestandteil des Berichtes befasste sich mit den Kapitalanlagen und der Vermögenssituation des Versorgungswerkes.

Die Anzahl der aktiven Teilnehmer an der Ingenieurversorgung zum 31.12.2016 betrug insgesamt 1.356 Ingenieure/innen, die unverändert gegenüber dem Vorjahr zu 55 % aus Mecklenburg-Vorpommern, zu 33 % aus der Freien und Hansestadt Bremen und zu 12 % aus Sachsen-Anhalt stammen. Die Anzahl der nichtaktiven Teilnehmer erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 2 Teilnehmer. Die Altersstruktur zeigt einen leicht veränderten Schwerpunkt bei der Teilnehmerzahl im Bereich zwischen 46 und 55 Jahren. Die Leistungsentwicklung der IV-MV zeigt weiter steigende Aufwendungen für Altersruhegelder, Berufsunfähigkeits- und Witwenrenten, im Vergleich zum Vorjahr stiegen

die Aufwendungen um ca. 206 TEUR, die sich jedoch weiterhin in der prognostizierten Höhe befinden. Vor allem wegen der Anpassung der Beitragsbemessungsgrenzen durch den Gesetzgeber stieg das Beitragsaufkommen im Berichtszeitraum bei erstmals leicht rückläufigen Teilnehmerzahlen gegenüber dem Vorjahr dennoch geringfügig um 1,3 %. Die Verwaltungskostenquote, welche die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb im Verhältnis zu den Beitragseinnahmen ausdrückt, sank im Vergleich zum Vorjahr geringfügig um 0,05 % und lag für das Jahr 2016 bei 3,81 %. Die zu verzeichnende Absenkung der Verwaltungskostenquote resultiert im Wesentlichen aus einem verringerten Kostenanteil aus nichtversicherungstechnischen Leistungen.

Die Kapitalanlagen und die Vermögenssituation des Versorgungswerkes wurden ausführlich erläutert. Ausgehend von einer Übersicht über die Einzelanlagen 2016 stellte Herr Wagner ausführlich das gesamte Portfolio dar. Zusätzlich zu den langjährig bestehenden Investments in festver-

zinsliche Wertpapiere, Immobilien und Sondervermögen wurde das Engagement in Aktiendirektanlagen im Jahr 2016 weiter deutlich erhöht. Bei den Stillen Beteiligungen der IV-MV in alternative Anlageformen (Investition in das Eigenkapital von Biogasanlagen) ergaben sich für 2016 außerplanmäßige Abschreibungen. Für die vorgenannten Beteiligungen wurde im 2. Halbjahr 2016 ein Konsolidierungskonzept aufgestellt, welches langfristig die vorgenommenen Investitionen sichern soll. Im Zuge der Umsetzung der ALM-Studie wurde im Berichtszeitraum im Weiteren in Immobilien- und Spezialfonds investiert, um Alternativen zu den bisherigen Anlageformen zu realisieren. Analog zum Vorjahr ist es erforderlich, weiter steigende Risiken bei den Investitionen in Kapitalanlagen einzugehen, um die Leistungsversprechen an die Teilnehmer der IV-MV zu erfüllen, da eine Erholung des Zinsniveaus mittelfristig nicht zu erwarten ist.

Im Anschluss an den Jahresbericht wurde durch Herrn Bödeker von der Fa. PwC (Wirtschaftsprüfer) das Ergebnis der Feststellung und Prüfung des Rechnungsabschlusses für 2016 vorgestellt und erläutert. Durch den Wirtschaftsprüfer konnte festgestellt werden, dass der Rechnungsabschluss allen Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung entspricht und ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wurde. Daran anschließend wurden von Herrn Wehrle Erläuterungen zur Verwendung des Jahresüberschusses 2016 vorgetragen. Das Versorgungswerk erzielte ein Jahresergebnis (Überschuss) in Höhe von ca. 3,2

Mio EUR. Mit den gestiegenen Anlageinvestments in risikoreichere Segmente war 2016 ein Wechsel in eine höhere Risikoklasse nach den ABV-Bewertungskriterien verbunden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Bildung einer höheren Verlustrücklage. Deshalb wurde auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses in der 33. VG-Sitzung der Vorschlag unterbreitet, mit einem Teilbetrag des Gewinns die Deckungsrückstellung zu erhöhen und den verbleibenden Rest der Rückstellung für Überschussbeteiligung zuzuführen. Leistungsverbesserungen für Rentner und Anwärter sollten aufgrund der weiterhin unsicheren Lage auf den Kapitalmärkten und wegen der steigenden Lebenserwartung der Leistungsempfänger nicht vorgenommen werden. Durch das Vertretergremium wurde nach intensiver Diskussion dem Beschlussvorschlag einstimmig gefolgt. Nach der Feststellung des Rechnungsabschlusses 2016 durch die Mitglieder des VG wurden die Mitglieder des Verwaltungsausschusses satzungsgemäß entlastet. Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 war auf der laufenden Sitzung gemäß § 318 HGB der Abschlussprüfer zu wählen, durch das Vertretergremium wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC einstimmig gewählt.

Anschließend erfolgte durch das neu besetzte Vertretergremium satzungsgemäß die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses. Die Wahlhandlung wurde durch eine dafür eingesetzte Wahlkommission vorbereitet und in geheimer Wahl durchgeführt. Das Wahlergebnis wurde durch den Vorsitzenden der Wahlkommission, Hr. Dr. Patzig, vorgetragen und festgestellt.

Als Mitglieder des Verwaltungsausschusses wurden folgende Teilnehmer gewählt:

- Herr Dipl.-Ing.(FH) Frank Wagner
- Herr Dipl.-Ing.(FH) Gerry Wehrle
- Herr Dipl.-Ing.(FH) Hermann Engelke
- Herr Dipl.-Ing Thomas Schlettwein
- Herr Dipl.-Ing. Bodo Turlach

Auf der nächsten Sitzung des Verwaltungsausschusses werden aus diesem Personenkreis der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses und dessen Stellvertreter gewählt.

Im anschließenden Tagesordnungspunkt erfolgte die Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Jahr 2017, welcher von Herrn Turlach vorgestellt wurde. Der Haushaltsplan wurde einstimmig bestätigt.

Durch Herrn Schlettwein, Mitglied des neu gewählten Verwaltungsausschusses, wurde eine Übersicht zu den erforderlichen und beabsichtigten Satzungsänderungen vorgestellt und erläutert. Diese Satzungsänderungen betreffen Überprüfungen und Anpassungen der bisherigen Regelungen an gesetzliche Grundlagen und an die Anforderungen aus den stark veränderten finanziellen Rahmenbedingungen der Ingenieurversorgung, um die Handlungsfähigkeit der IV M-V auch zukünftig zu gewährleisten. Darüber hinaus steht das Vorhaben zum Wegfall der Alterszugangsgrenze 45 im besonderen Focus. Nach angeregter Diskussion und Erörterung dieses Themas erfolgte satzungsgemäß die Wahl der Kassenprüfer. Für diese Funktion wurden Herr Dr. Peschke und Herr Haak gewählt. ■

Gerry Wehrle

In eigener Sache

Sehr geehrte Mitglieder, damit wir Sie auch zukünftig mit aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auf kurzem Wege versorgen können, bitten wir Sie um Mitteilung Ihrer aktuellen E-Mail-Adresse an die Geschäftsstelle unter info@ingenieurkammer-mv.de. ■

Recht aktuell

Rechtsprechung für Ingenieure

Der Verbraucher-Bauvertrag – neue Verbraucherschützende Vorschriften ab 01.01.2018 im Bauvertragsrecht

Mit der am 01.01.2018 in Kraft tretenden Gesetzesnovelle zum Bauvertragsrecht treten umfassende Neuregelungen des Bauvertragsrechts in Kraft. Zu einzelnen Teilaspekten wurde im Kammerreport bereits berichtet (Ausgabe Juni, Juli und Oktober 2017). Im Zuge der Neuregelung traten auch umfassende verbraucherschützende Vorschriften in Kraft, die auch für Ingenieure insbesondere dann von großer Bedeutung sein werden, wenn Bauherren Bauverträge und auch Ingenieurverträge auftraggeberseits als Verbraucher abschließen.

1. Besonderheiten des Verbraucher-Bauvertrages

In Umsetzung europarechtlicher Vorgaben und der politischen Zielsetzung der Stärkung des Verbraucherschutzes wurden im Zuge der Neuregelung eine Reihe von Schutzvorschriften zugunsten von Verbrauchern zusammengefasst.

Diese Schutzvorschriften gelten insbesondere beim Verbraucher-Bauvertrag gemäß § 650 i) BGB. Hierbei handelt es sich um Verträge, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher über den Bau eines neuen Gebäudes oder über erhebliche Umbaumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude abgeschlossen werden.

Ein Verbraucher gemäß § 13 BGB kann nur eine natürliche, nicht eine juristische Person sein. Verbraucher ist ferner nur, wer außerhalb seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Ob eine

sonst als Unternehmer tätige Person also im konkreten Fall als Verbraucher oder Unternehmer handelt, ist nach den Umständen des konkreten Einzelfalls zu bewerten. Selbst ein erfahrener Bauunternehmer genießt jedoch den Verbraucherschutz, wenn er beispielsweise ein selbstgenutztes Einfamilienhaus errichtet.

Ein Verbraucher-Bauvertrag liegt begrifflich jedoch nur dann vor, wenn sich der Vertrag auf den „Bau eines neuen Gebäudes“ oder auf „erhebliche Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden“ bezieht. Bei der Neuerrichtung kommen also nur Verträge in Betracht, bei denen sämtliche Leistungen aus einer Hand kommen, also Generalunternehmer- und Generalübernehmerverträge. Beauftragt der Verbraucher bei Errichtung eines neuen Gebäudes jedoch jedes Gewerk einzeln, unterliegen diese Verträge nicht dem Verbraucher-Bauvertragsrecht gemäß § 650 i) BGB. Auch in diesen Vertragsverhältnissen gelten jedoch verbraucherschützende Vorschriften, etwa die Informationspflichten aus § 312 a) BGB, nicht hingegen die weitergehenden Schutzvorschriften des Verbraucher-Bauvertrages.

Wann „erhebliche Umbaumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude“ anzunehmen sind, bedarf noch näherer Ausgestaltung durch die Rechtsprechung. Nach der Gesetzesbegründung sollen dies solche Umbaumaßnahmen sein, die „dem Bau eines neuen Gebäudes vergleichbar sind, beispielsweise Baumaßnahmen, bei denen nur die Fassade eines alten Gebäudes erhalten bleibt“, so dass das Ausmaß des Eingriffs in die Gebäudesubstanz sowie der Umfang und die Komplexität des Eingriffs maßgeblich sind. Einfache Instandsetzungen oder Renovierungen von Gebäuden fallen hingegen nicht unter

den Begriff des Verbraucher-Bauvertrages – für diese Verträge gelten die allgemeinen Vorschriften des Werkvertrages und des Bauvertrages gleichwohl. Ob jedoch die Neueindeckung eines Daches, der Neueinbau von Fenstern, die energetische Sanierung eines Bestandsgebäudes oder dergleichen derartige erhebliche Umbaumaßnahmen darstellen, werden Gerichte zukünftig klären – bis dahin ist Bauunternehmern anzuraten, die verbraucherschützenden Vorschriften gleichwohl zu beachten. Auch bei der Herauslösung erheblicher Eigenleistungen aus dem „Komplettpaket“ stellt sich die Frage, ob der Bauvertrag noch den „Bau eines neuen Gebäudes“ umfasst.

Folgende maßgebliche Anforderungen hat der Unternehmer bei Abschluss eines Verbraucher-Bauvertrages zu beachten:

- Der Verbraucher-Bauvertrag bedarf der Textform gemäß § 126 b) BGB. Bei Nichtbeachtung dieser Formvorschrift ist der Vertrag nichtig. Die Textform erfordert zumindest eine lesbare Erklärung, die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird, also speicherbar und unverändert wiedergebar ist. Die „E-Mail-Form“ reicht zur Wahrung der Textform aus. Mündliche Verträge sind in Zukunft jedoch unwirksam.
- Der Bauunternehmer muss dem Verbraucher eine ausführliche Baubeschreibung zur Verfügung stellen. Der notwendige Inhalt der Baubeschreibung ist in Artikel 249 § 2 EGBGB ausführlich beschrieben.
- Auch Angaben aus Baubeschreibungen, die vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt werden, werden automatisch Vertragsbestandteil. Es bleibt abzuwarten, ob zukünftig auch Werbeanpreisungen auf der Homepage des Unternehmers oder in Prospekten Vertragsin-

halt werden, wie dies im Kaufrecht gemäß § 434 Abs. 1.3 BGB bereits gilt. Dies werden Gerichte zu entscheiden haben.

- Der Bauunternehmer muss dem Verbraucher einen verbindlichen Fertigstellungszeitpunkt nennen; steht der Beginn der Baumaßnahme noch nicht fest, ist zumindest die Dauer anzugeben.
- Diese Informationspflichten gelten jedoch nicht, wenn der Verbraucher oder ein von ihm beauftragter Planer die wesentlichen Planungsvorgaben macht. In diesen Fällen erhält der Verbraucher die notwendigen Informationen auf andere Weise, so dass der Bauunternehmer hiervon entlastet werden kann. Die Frage nach der Bauzeit ist gleichwohl zu beantworten.
- Besonderes Gewicht erhalten nunmehr auch andere schriftliche Unterlagen, die vor oder nach Abschluss des Bauvertrages dem Verbraucher übermittelt werden, da diese zur Auslegung des Leistungsinhaltes gemäß § 650 k) BGB heranzuziehen sind. Hiermit soll der Verbraucher davor geschützt werden, dass die vertragliche Baubeschreibung „im Kleingedruckten“ von den vorvertraglichen Anpreisungen negativ abweicht. Zweifel bei der Auslegung von Baubeschreibungen gehen grundsätzlich zu Lasten des Unternehmers.
- Der Verbraucher hat unter bestimmten Voraussetzungen ein Widerrufsrecht, über das er vom Bauunternehmer wirksam belehrt werden muss. Dies gilt nicht, wenn der Vertrag notariell beurkundet wurde. Eine wirksame Widerrufsbelehrung setzt eine Widerrufsfrist von 14 Tagen in Gang. Wird eine Widerrufsbelehrung nicht oder nicht ordnungsgemäß abgegeben, erlischt das Widerrufsrecht erst 12 Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss, also zumeist nach Errichtung des

Bauwerkes. Dies hat zur Folge, dass der Bauunternehmer keinen vertraglichen Vergütungsanspruch hat und der Verbraucher allenfalls Wertersatz gemäß § 357 d) BGB zu leisten hat. Der Wertersatzanspruch kann im Einzelfall geringer sein als der werkvertragliche Vergütungsanspruch.

- Die Widerrufsbelehrung sollte auf das gesetzlich vorgesehene Muster gestützt werden, dass, wenn zutreffend ausgefüllt und dem Verbraucher in Textform übermittelt, eine gesetzliche „Absegnung“ erhält. Änderungen im Text der Muster-Widerrufsbelehrung sind hingegen gefährlich und führen nicht selten zur Unwirksamkeit dieser Belehrung.
- Schließlich muss der Bauunternehmer dem Verbraucher eine umfangreiche Dokumentation über das Bauvorhaben zur Verfügung stellen.
- Die Wirkungen der fiktiven Abnahme gemäß § 640 Abs. 2 BGB treten bei Verbrauchern nur dann ein, wenn der Unternehmer den Verbraucher zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder unter Angabe von Mängeln verweigerter Abnahme hingewiesen hat, wobei dieser Hinweis in Textform zu erfolgen hat. Ohne diesen Hinweis scheidet die fiktive Abnahme bei Verbrauchern also aus.
- Um den Verbraucherschutz wirksam zu gestalten, bestimmt das Gesetz, dass von diesen verbraucherschützenden Vorschriften nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden darf – etwaige abweichende Regelungen in einem Verbraucher-Bauvertrag sind damit schlicht unwirksam; dies gilt auch für etwaige Umgehungsversuche.

Auch hier wird man jedoch annehmen können, dass die Rechtsprechung zunehmend zugunsten des

Verbraucherschutzes entscheiden wird.

- Eine Wichtige Änderung betrifft auch die Höhe der Abschlagszahlungen. Gemäß § 650 m) BGB dürfen die vom Unternehmer verlangten Abschlagszahlungen 90% der vereinbarten Vergütung (einschließlich Nachtragsleistungen) nicht übersteigen. Der Restbetrag in Höhe von mindestens 10% wird erst mit der Abnahme fällig. Damit steht dem Verbraucher künftig eine reale und effektive Möglichkeit zur Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts im Falle von Mängeln zur Seite – diese Regelung gilt jedoch nicht für den Bauträgervertrag. Die Regelung zur Abschlagshöhe unterfällt zwar nicht dem zwingenden Vertragsinhalt, Abweichungen hiervon in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind jedoch grundsätzlich gemäß § 309 Ziff. 15 BGB unwirksam. Individualvertraglich könnte eine Abweichung jedoch vereinbart werden.
- Das Verbraucherprivileg bei der Bauhandwerkersicherung gemäß § 650 f) BGB (ehemals § 648 a) BGB) wurde ebenfalls erweitert. Bisher galt, dass eine Bauhandwerkersicherung nicht gestellt werden musste, wenn die Verträge über die Herstellung und Instandsetzung eines Einfamilienhauses mit oder ohne Einliegerwohnung abgeschlossen wurden. Nach der Neuregelung ist der Verbraucher von der Pflicht zur Sicherheitsleistung generell befreit, wenn er einen Verbraucher-Bauvertrag oder einen Bauträgervertrag schließt, und zwar unabhängig davon, um was für ein Gebäude es sich handelt. Andererseits unterfallen Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten nicht mehr dem Verbraucherprivileg, so dass hierfür eine Bauhandwerkersicherung verlangt werden kann.

2. Verbraucherschutz bei Architekten- und Ingenieurverträgen

Der neu im BGB eingeführte Vertragstyp des „Architekten- und Ingenieurvertrags“ enthält ebenfalls verbraucher-schützende Vorschriften, die bei Abschluss eines solchen Vertrages beachtet werden müssen. So verweist das Architekten- und Ingenieurvertragsrecht auf allgemeine Vorschriften des Bauvertragsrechts und so auch auf die für diese geltenden verbraucher-schützenden Vorschriften.

Besondere Bedeutung hat das Sonderkündigungsrecht des Bestellers im Zusammenhang mit der Einführung der Zielfindungsphase. Soweit nämlich wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind, hat der Planer zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung dieser Ziele zu erstellen und dem Besteller zusammen mit einer Kosteneinschätzung zur Zustimmung vorzulegen. Wenn nach Abschluss der Zielfindungsphase diese Unterlagen vorgelegt werden, kann der Besteller mit einer Frist von zwei Wochen nach Vorlage der Unterlagen kündigen. Die Frist wird bei einem Verbraucher

jedoch nur dann in Gang gesetzt, wenn der Planer den Verbraucher bei Vorlage der Unterlagen in Textform über das Kündigungsrecht, die Frist und die Rechtsfolgen der Kündigung unterrichtet hat. Ohne diese Belehrung kann der Verbraucher die Kündigung des Vertrages auch zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt erklären, wobei die Vergütungsansprüche des Planers auf die erbrachten und erforderlichen Leistungen beschränkt sind. Eine Kündigungsvergütung für nicht erbrachte Teilleistungen besteht in diesen Fällen nicht.

Das spezielle Widerrufsrecht des Verbraucher-Bauvertrages gilt für den Architekten- und Ingenieurvertrag nicht. Auch kann der Ingenieur weiterhin Sicherung beanspruchen. So hat er weiterhin Anspruch auf eine Sicherungshypothek nach Maßgabe der unverändert gültigen Regelung zur Bauhandwerkersicherungshypothek. Auch eine Bauhandwerkersicherung nach § 650 f) BGB (früher § 648 a) BGB) kann er unter Berücksichtigung der Änderung des Verbraucherprivilegs beanspruchen. Die Privilegierung erfasst nach der Neuregelung nur

den Verbraucherbauvertrag und den Bauträgervertrag. Ob der Ingenieur oder Architekt, der mit der Planung eines gesamten Bauwerks oder eines erheblichen Umbaus von einem Verbraucher beauftragt ist, eine Sicherheit fordern kann, ist bereits jetzt in der juristischen Literatur umstritten und muss erst durch Gerichte geklärt werden.

Die neuen verbraucher-schützenden Vorschriften werfen also eine Reihe von Fragen auf. Bauunternehmer wie auch Planer, die Verträge mit Verbrauchern abschließen, müssen sich diesen Anforderungen jedoch stellen und sollten in Zweifelsfällen die verbraucher-schützenden Normen anwenden. Die Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers wird in der Rechtsprechung zunehmend Bedeutung gewinnen; die Nichtbeachtung des Verbraucherschutzes kann hingegen zu erheblichen Nachteilen bei Bauunternehmern wie auch Planern führen. ■

Jörg Borufka
Rechtsanwalt
Rechtsanwaltssozietät WIGU,
Schwerin

Wir gratulieren und wünschen unseren Jubilaren alles Gute!

Dezember 2017

50. Geburtstag:

Dörte Zander, Rostock

55. Geburtstag:

Holger Bussian, Mirow
Silke Schmidt, Greifswald
Jörg Schubel, Zingst

60. Geburtstag:

Gernot Böttcher, Schwerin
Volker Kapanke, Bentwisch
Frank Lange, Groß Nemerow
Kornelia Müller, Lübtheen

Frank Thoms, Graal-Müritz
Peter Zimmermann, Rostock

65. Geburtstag:

Franz Berndt, Bad Doberan
Peter Düring, Ludwigslust/Techentin
Wolfgang Wurm, Schwerin
Bodo Zimmermann, Plau am See

70. Geburtstag:

Gerhard Baer, Waren (Müritz)
Friedrich-Wilhelm Fischer, Zingst
Dirk-Egbert Unger, Sternberg

75. Geburtstag:

Klaus Joachim Kramer, Buschvitz/Rügen
Edeltraud Teetz, Demmin

76. Geburtstag:

Siegward Schmidt, Neuenkirchen

Aus der BIngK

Band 21 der Schriftenreihe „Historische Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland“ ist erschienen

Am 19.10.2017 hat die Bundesingenieurkammer bereits zum 21. Mal die Titelverleihung an ein historisch bedeutendes Ingenieurbauwerk vorgenommen. Gemeinsam mit der Brandenburgischen Ingenieurkammer (BBIK) sowie der Stiftung Preußischer Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg (SPSG) wurde „Das Pumpwerk für die Fontänen von Sanssouci“ in Potsdam ausgezeichnet. Das im Jahr 1842 in Betrieb genommene Dampfmaschinenhaus – besser bekannt als die Moschee – versorgt auch heute – mit moderner Technik – das Hochbassin auf dem Ruinenberg mit Havelwasser, welches dann über ein weitverzweigtes Röhrensystem zu den Fontänen im Park von Schloss Sanssouci geleitet wird.

Die dazu erschienene Fachpublikation kann bei der Bundesingenieurkammer bestellt werden.



Preis: 9,80 € inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten
ISBN 978-3-941867-30-7

Jahrbuch der Ingenieurbaukunst 2018 erschienen

Mit der aktuellen Ausgabe werden in 18 Projektberichten erneut herausragende Ingenieurbauwerke vorgestellt, an denen deutsche Ingenieure weltweit beteiligt waren. Dazu gehören unter anderem die Friedensbrücke in Lyon, die Nuovola im neuen Centro Congressi in Rom oder Europas größte Kamera, der Röntgenlaser

XFEL in Hamburg. Alles dargestellt in beeindruckenden Bildern und ergänzt durch lesenswerte Essays. Das Jahrbuch der Ingenieurbaukunst wird seit 2001 von der BIngK herausgegeben und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit unterstützt.

Das Jahrbuch kann zum Preis von 39,90 Euro (inkl. MwSt zzgl. Versandkosten) bei der Bundesingenieurkammer bestellt werden.
(Quelle: Bundesingenieurkammer)



Foto: Ingenieurbaukunst 2018

Einheitliche Standards bei der BIM-Fort- und Weiterbildung Ingenieurkammern der Länder einigen sich auf gemeinsames Vorgehen

Die Digitalisierung des Planungs- und Bauwesens schreitet in Deutschland massiv voran. Entsprechend umfangreich ist der Bedarf an qualifizierten Fort- und Weiterbildungsangeboten für Ingenieurinnen und Ingenieure. Um Fort- und Weiterbildungen auf einem qualitativ hohen Niveau zu sichern, haben sich die Ingenieurkammern der Länder auf der Bundeskammerversammlung am 20. Oktober 2017 in Potsdam auf einen bundesweit einheitlichen Fort- und Weiterbildungsstandard anhand der VDI/bS-Richtlinie 2552 Bl. 8.1 verständigt. Mit der Einführung des „BIM Standards Deutscher Ingenieur-

kammern“ wird ein qualitätsgesichertes und flächendeckendes Angebot geschaffen.

Doch auch die Politik ist hier gefragt und sollte ihre Kräfte angesichts des zunehmenden Handlungsbedarfs durch die Digitalisierung noch stärker bündeln – sowohl im Bereich der Infrastruktur, als auch beim Hochbau. „Es ist aus unserer Sicht unerlässlich, dass diese beiden Ressorts in einer künftigen Bundesregierung wieder unter einem Dach fungieren“, so der Präsident der Bundesingenieurkammer, Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer. „Es ergibt keinen Sinn, wenn

Hoch- und Tiefbau nicht zusammenwirken. Dafür ist das Thema auch im Hinblick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Planerinnen und Planer zu wichtig“, erläuterte Kammeyer eine Forderung aus den Wahlprüfsteinen der planenden Berufe in Deutschland.

Building Information Modeling (BIM) dient der Erstellung von digitalen dreidimensionalen Bauwerksmodellen. Alle Beteiligten erhalten auf diesem Weg Zugriff auf virtuelle Pläne, die Steuerung von Prozessen, umfangreiche Datenbanken und 3D- bis 5D-Bauwerksmodelle. ■

Sachverständigenwesen

IFS-Broschüre: „Todsünden des Sachverständigen“

Der IFS-Klassiker aktualisiert und ergänzt in der neuen Auflage die „Todsünden“ von Sachverständigen Hrsg.: Institut für Sachverständigenwesen e. V., Hohenzollernring 85-87, 50672 Köln

Autoren: Dr. Walter Bayerlein, Vorsitzender Richter a. D. am OLG München, fortgeführt von Frank Walter, Vorsitzender Richter am OLG Hamm ISBN: 978-3-928528-06-1, 6. Auflage 2017, 32 Seiten

Eine „Todsünde“ ist hinzugekommen, ansonsten wurde der Stil und die knappe aber eindringliche Form beibehalten. Auf 32 Seiten werden die wichtigsten Fehler von Sachverständigen zusammengefasst, drohende Konsequenzen aufgezeigt und Vermeidungsstrategien angeboten. Über fachliche Eitelkeit und pflichtwidrige Delegation der Verantwortung über unzulässige Amtsermittlung bis zu unerlaubten „Ausflügen“ in rechtlichen Fragen – die Broschüre deckt folgenschwere Fehler von Sachverständigen auf und gibt Antworten darauf, wie mit Konfliktsituationen umgegangen werden kann.

Dieser knappe, anschauliche und deutlich formulierte Leitfaden für das richtige Verhalten von Sachverständi-

gen sollte Teil der Grundausrüstung jedes Sachverständigen sein.

Guter Vertrag – Weniger Haftung Rechtsgrundlagen – Muster – Checklisten

Hrsg.: Institut für Sachverständigenwesen e. V., Hohenzollernring 85-87, 50672 Köln

Autoren: Rechtsanwältin Katharina Bleutge, Rechtsanwalt Dr. Peter Bleutge

ISBN: 978-3-928-528-17-7, 3. Auflage 2017, 148 Seiten, Preis: € 26,00

Wie schließe ich einen Vertrag, welche Pflichten haben beide Vertragspartner, welche Rechtsgrundlagen sind zu beachten, was sollte in einen Vertrag hineingeschrieben werden und wie kann ich mein Haftungsrisiko durch Vertragsklauseln in fairer Weise abfedern? Diese und ähnliche Fragen stellt sich jeder Sachverständige, der im außergerichtlichen Bereich einen Auftrag erledigen muss. Der Sachverständigenvertrag ist im BGB nicht geregelt; der Bundesgerichtshof wendet bei Erstattung eines Gutachtens ergänzend das Werkvertragsrecht an. Jeder Sachverständige sollte sich über die Fragen rund um den Vertrag informieren und dabei auch die Möglichkeiten zur vertraglichen Haftungsbeschränkung kennen, wobei die Haftung bereits bei der Auftragsbeschreibung beginnt. Verträge können nicht nur schriftlich, sondern auch

mündlich, am Telefon, per Fax oder per Mail geschlossen werden; auch dazu enthält die Broschüre Warnhinweise, was die Rechtswirksamkeit und Beweisbarkeit angeht. Dazu gehört insbesondere die Empfehlung, die erforderliche Widerrufsbelehrung nicht zu vergessen.

Im Eingangskapitel werden dem Sachverständigen 12 gebräuchliche Rechtsbegriffe erläutert. Das neue Bauvertragsrecht wurde, soweit davon der Sachverständige betroffen ist, eingearbeitet, ebenso wurde das Widerrufsrecht ausführlich mit Behlungsmuster abgehandelt. Ausformulierte Vertragsklauseln, deren Rechtswirksamkeit sich an den gesetzlichen Vorgaben zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im BGB orientieren, für einen Grundvertrag sowie weitere Klauseln für alternative oder zusätzliche Vertragsregelungen erleichtern dem Sachverständigen seine Vertragsgestaltung. Dabei kann nicht garantiert werden, dass alle Klauseln auch tatsächlich gerichtsfest sind, weil die BGH-Rechtsprechung in diesem Bereich ständig im Fluss ist. Den Sachverständigen soll jedoch ein Gefühl für die optimale und faire Vertragsgestaltung vermittelt werden.

Bestellung: Institut für Sachverständigenwesen e.V. Köln
Fax: 0221/91277199
Internet: www.ifsforum.de/
Publikationen
E-Mail: info@ifsforum.de

Impressum

Herausgeber: Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Alexandrinestraße 32, 19055 Schwerin

Telefon 03 85 / 558 360,
Telefax 03 85 / 558 36 30

info@ingenieurkammer-mv.de
www.ingenieurkammer-mv.de

Redaktion: Diana Reinschmidt

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.

Der nächste Kammerreport erscheint am **16.02.2018**.

Statistik

Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V Körperschaft des öffentlichen Rechts
Stand: 30.10.2017

Pflichtmitglieder:	1.252
davon	
nur Beratende Ingenieure:	336
nur bauvorlageberechtigte Ingenieure:	544
Beratende und bauvorlageberechtigte Ingenieure:	337
nur Tragwerksplaner:	35
Tragwerksplaner gesamt:	503
Brandschutzplaner:	172
Freiwillige Mitglieder:	122
Gesamt:	1.374

Weiterbildungsangebote 2017/2018

Termin / Ort	Thema / Inhalt	Referenten / Kosten	Auskunft / Anmeldung
17.12.2017 9.30 bis 16.00 Uhr Raphael-Hotel, Hamburg	Experten-Workshop – Nachhaltiges Bauen mit Holz	Referententeam Teilnahmegebühr: 50,00,-€	ZEBAU – Zentrum für Energie, Bauen, Architektur und Umwelt GmbH Tel.: 040-380 384 0 E-Mail: info@zebau.de
25.01.2018 14.00 – 17.00 Uhr TriHotel Rostock	Vermeidbare Risiken für Ingenieurbüros im Fall von Scheidung, Krankheit und Erbfall	RAin Ilka Ziehms Mitglieder der Ingenieurkammer M-V: 50,- €; Nichtmitglieder: 100,- €	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 Bildungswerk der Wirtschaft Frau Müller Tel. 03847/66311 www.ingenieurkammer-mv.de
30./31.01.2018 9.30 – 16.30 Uhr Steigenberger Hotel Sonne, Rostock	„Bauplanungsrecht kompakt – Ein praxisnaher Intensivkurs für Nicht-Juristen“	RA Dr. Kostja von Keitz Mediator und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Teilnahmegebühr: ab 450,-€	vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. Tel.: 030/390473310 E-Mail: gst-mv@vhw.de
20.02.2018 09.00 – 16.00 Uhr In Wismar 08.03.2018 In Neubrandenburg	Aktuelle Betontechnik Die Fachtagung vermittelt einen Überblick über Neuerungen im Regelwerke im Betonbau.	Referententeam Teilnahmegebühr: 129,- € inkl. MwSt.	InformationsZentrum Beton GmbH Tel.: 05132/502099-0 E-Mail: hannover@beton.org
13.03.2018 09.30 – 16.30 Uhr Parkhotel Neubrandenburg	Vermeidung von Bauschäden – Schwerpunkt Schimmelpilz und Fäulnisbildung - Randbedingungen für Schimmelpilzwachstum - Feuchtigkeitsquellen für Fäulnisbildung - baukonstruktive Randbedingungen im Neubau- und Gebäudebestand - technisches Regelwerk - Nutzereinfluss und Beschreibung des Lüftens über Fenster	Dipl.-Ing. Architekt Stefan Horschler Mitglieder der Ingenieurkammer M-V: 125,-€ Nichtmitglieder: 175,-€	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel.: 0385/5583616 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de

Alle Seminarangebote finden Sie auf unserer Homepage www.ingenieurkammer-mv.de.
Ihre Weiterbildungswünsche schicken Sie uns per E-Mail an info@ingenieurkammer-mv.de
oder per Fax an 0385 – 558 36 30

Service

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Mo bis Fr 09 bis 12 Uhr
Di 13 bis 15 Uhr
Do 13 bis 18 Uhr

Beratung in Rechtsfragen

Kostenlose Erstberatung in Rechtsfragen für Kammermitglieder:

Ansprechpartner:

RA Jörg Borufka,
Tel: 0385 – 73 12 30
RA Björn Schugardt,
Tel. 0385 – 73 44 66

Forderungsmanagement

Forderungsmanagement für Kammermitglieder:

RA Björn Schugardt
Ansprechpartnerin: Frau Lindner,
Tel: 0385 – 55 83 613

Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle

Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)

Fax-Abruf: 0385 – 61 73 81 20
Telefon: 0385 – 617381 10

Stellenangebote auf der IK-Homepage

Bitte schauen Sie auf die Homepage der Ingenieurkammer M-V. In der Rubrik Service haben wir neue Stellen- und Praktikumsangebote für Sie. Gern veröffentlichen wir Ihre Stellen- und Praktikumsangebote. Die Veröffentlichung Ihrer Anzeige ist kostenlos. ■